

Teil 2: Funktionswandel des Urheberrechts am Beispiel des Schutzes „digitaler Werke“ und anderer Aspekte

I) Einleitung

Wie schon in Teil 1 der Arbeit beschrieben, bestimmt der Werkbegriff in §§ 1 und 2 UrhG den Schutzbereich des deutschen Urheberrechts. Nach § 1 UrhG werden Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst geschützt. Mit dieser Umschreibung des Schutzgegenstandes stellt sich das Urheberrecht jedenfalls auf den ersten Blick als das Schutzrecht des Kulturschaffens dar. Nach dem klassischen Verständnis des Urheberrechts diente dieses dazu, dem Urheber eines der Allgemeinheit Belehrung, Erbauung und Unterhaltung, kurz einen geistigen Genuss bietenden Geisteswerkes, den vollen Wert seines Werkes zu sichern. Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Urheber derartige Güter in der Regel zur Befriedigung kultureller Bedürfnisse der Allgemeinheit schafft, dabei jedoch das volle Risiko des Schaffens und der Verwertungsfähigkeit zu tragen hat⁸⁹³.

Dieses traditionelle Verständnis von der Funktion des Urheberrechts scheint durch die neuere Entwicklung, z. B. durch das Hinzutreten neuer Schutzgegenstände und die Ausweitung der Schutzrechte auf andere Schutzaspekte, überholt worden zu sein⁸⁹⁴. Maßgeblich eingeleitet wurde der Funktionswandel durch die Aufnahme der Computerprogramme in den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes⁸⁹⁵. Mit diesem Akt hat das Urheberrecht in Deutschland eine Tendenz angenommen, die sich später im Schutz von Datenbanken fortsetzte. Diese beiden Gesetzgebungsmaßnahmen markieren in der Entwicklung des Urheberrechts zu einem der elementaren rechtlichen Mechanismen der Informationsgesellschaft die neuralgischen Punkte. Der damit eingeleitete Funktionswandel liegt dabei weniger in der Erweiterung des Urheberrechtsschutzes auf „unpersönliche“ Werkarten mit originär technisch-funktionaler Bestimmung, deren kulturelle Funktion eher gering ist. Bereits unter LUG und KUG von 1907 war die „Zweckfreiheit“ der Geistesschöpfung für den Ur-

893 So *Betten*, Mitteilungen 1983, S. 62 (65) mit Verweis auf die Lehre *Hubmanns* (vgl. *Hubmann/Rehbinder*, Urheberrecht, 7. Auflage, S. 36 ff.).

894 So auch *Ullrich* in *Schricker/Dreier/Kur*, S. 83 (85) ff.; *Cornish*, ebd., S. 9 (9 f.); *Kur*, ebd., S. 23 (24 ff.). Vgl. zum Funktionsbegriff oben, Fn. 3.

895 Dies geschah durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.06.1993, vgl. BGBl. I 1993, S. 910.

heberrechtsschutz nicht (mehr) gefordert⁸⁹⁶. Schon bei den Vorgängern des heutigen Urheberrechtsgesetzes genossen Waren- und Preisverzeichnisse, Rezeptsammlungen, Adressbücher und Veranstaltungsprogramme, also vom Menschen erzeugte Güter, die zwar nützlich und in ihrer speziellen Gestaltung eigentümlich sein konnten, kulturell hingegen keinerlei Rolle spielten, den starken Schutz dieses Ausschließlichkeitsrechts⁸⁹⁷. Der Gesetzgeber stellte in der Begründung zum Urheberrechtsgesetz 1965 klar, dass an dieser Rechtslage festgehalten werden sollte⁸⁹⁸.

Dennoch drängt sich angesichts der überaus kontroversen Diskussion⁸⁹⁹, die dem Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen vorausgegangen war, auf, dass dieser Schritt für die Geschichte des Urheberrechts einen wesentlichen Einschnitt bedeutete. Dem wird im folgenden Abschnitt nachgegangen.

Offenkundig ist, dass das Urheberrecht mit seinem im 1. Teil beschriebenen klassischen kulturellen und künstlerischen Ansatz nicht für den Schutz reiner Wirtschaftsgüter konzipiert wurde. Die sich im Gesetz widerspiegelnde Vorstellung vom Werk als einem personenbezogenen immateriellen Gegenstand, scheint auf solche Schutzgegenstände nur schwer übertragbar. Was aber macht das Computerprogramm im Vergleich zu anderen Werken der kleinen Münze zu einem besonderen Schutzgegenstand? Es wird sich zeigen, dass diese Frage im Detail nicht ohne Weiteres zu beantworten ist. Um dem auf den Grund zu gehen, soll die Geschichte des Urheberrechtsschutzes dieser Werkart dargestellt und anhand dieser versucht werden, deren Besonderheiten aufzuzeigen. Hieraus wiederum sollten sich Schlussfolgerungen auf die Gesamtwirkung des urheberrechtlichen Computerprogrammschutzes für das Urheberrechtsgesetz ziehen lassen.

II) Der Rechtsschutz von Computerprogrammen

A) Internationale Entwicklung

Prägnant für die Entwicklung des Schutzes der Computerprogramme durch das deutsche Urheberrecht und allgemein für die Fortentwicklung der nationalen Bestimmungen in diesem Rechtsgebiet waren von Anfang an die internationalen Verflechtungen.

896 Vgl. im Einzelnen hierzu *Thoms*, S. 19 – 44.

897 Vgl. *Thoms*, S. 44.

898 Motive, UFITA 45 (1965), S. 252.

899 Hierzu sogleich, Punkt II.).